

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für**  
**Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**  
**der Gemeinde Elsterheide**  
**- Kostensatzung-**  
**vom 26.06.2001**

zuletzt geändert mit Beschluss Nr.: 62/03 am 24.05.2011

*Aufgrund des § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), sowie des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide folgende Satzung beschlossen:*

**1. Abschnitt:**

**§ 1 Verwaltungskosten**

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Elsterheide erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Diese Kostensatzung gilt nicht, wenn besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

**§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse diese vorgenommen wird,
  2. wer die Kostenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner für nur einmal entstehende Kostenpflicht nach § 421 BGB.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.
- (4) Auslagen gemäß § 8 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

**§ 3 Nichterhebung von Kosten**

Verwaltungskosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kriegsopferfürsorge), die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes sowie des Ausweisungsgesetzes für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,

2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
3. die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden,
4. Verwaltungstätigkeiten, welche die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
5. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und nicht von einem Beteiligten veranlasst sind, dem die Kosten auferlegt werden,
6. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen der Gemeinde und des Landkreises stehen,
7. allgemeine mündliche Auskünfte betreffen.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, alle Landkreise und sonstige kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(2) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

#### **§ 5 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit**

Die Verwaltungsleitung der Gemeinde Elterheide kann in bestimmten Arten von Fällen bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung, selbst nach Herabsetzung auf die Mindestgebühr, unbillig wäre.

#### **§ 6 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf EURO und bis fünfundzwanzigtausend Euro.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt zwei Euro und 50 Cent die Höchstgebühr fünfundzwanzigtausend Euro, bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

4. ) Werden mehrere Amtshandlungen vorgenommen, wird die Verwaltungsgebühr für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(5) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

### **§ 7 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages**

(1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festgesetzte Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhöht werden.

(2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf zwei Euro und 50 Cent, ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch zwei Euro und 50 Cent zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

### **§ 8 Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,

5. die anderen Behörden oder mehreren Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,

6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreib- und Vervielfältigungsauslagen gemäß Kostenverzeichnis erhoben.

(3) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(4) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

### **§ 9 Entstehung der Kosten, Fälligkeit**

(1) Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 5 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 7 Absatz 3 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages und im Falle der Zurücknahme eines Rechtsbehelfs mit dessen Rücknahme. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Die Kosten sind an die Gemeindekasse zu zahlen.

(4) Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückgehalten werden.

### **§ 10 Kostenvorschuss**

(1) Die Vornahmen einer Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen werden soll, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, gilt der Antrag als zurückgenommen; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde und aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

### **§ 11 Säumniszuschläge**

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt.

(2) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung in die Gemeindekasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gemeindekasse, der Tag, an dem der Betrag der Gemeindekasse gutgeschrieben wird.

## 2. Abschnitt:

Sonstige Vorschriften

### § 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

(1) Die Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 24.09.1999 (SächsGVBL. S.545) über unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen (§ 20), finden entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG Anwendung.

### § 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:  
Elsterheide, den. 25.05.2011

  
Koark  
Bürgermeister



# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

## Der Gemeinde Elsterheide

Gültig ab 23.06.2011

Lfd. Nr. Amtshandlung

Gebühr

EUR

### I. Allgemeine Amtshandlungen

Vorschriften des Gebührenverzeichnisses für besondere Amtshandlungen gehen denen für allgemeine Amtshandlungen vor.

#### 1. Beglaubigungen

1.1 Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 5:00

---

1.2 Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen

1.2.1 bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind

1,02 (je angefangene Seite, mindestens 3,00)

---

1.2.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat

2,56 (ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten

(Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 2,50 € ermäßigt werden.)

---

1.2.3 in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen

0,51  
je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 2,50 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr

(Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 2,50 €)

---

1.3 Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. IS. 1263) dienen

kostenfrei

---

#### 2. Erteilung einer Bescheinigung

5:00

---

#### 3. Einsichtgewährung, Auskünfte

3.1 Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird

0,51 je Akte oder Buch, mindestens 2,50

---

3.2 Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 SächsVwKG hinausgehen

25 bis 50

---

<b>4.</b>	<b>Überlassung von Akten</b>	
4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	20 bis 50
4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,23
<b>5.</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 2,50
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5:00
<b>6.</b>	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 2,50 € ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 2,50
<b>7.</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	3,00 bis 40
8.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00
9.	Verwahrung sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge oder anderer Sachen nach § 29 Abs. 1 SächsPolG	
9.1	Grundgebühr (Anmerkung: Mit der Grundgebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Verwahrung im engeren Zusammenhang stehen, insbesondere die Aufforderung, die Sache abzuholen, und die Herausgabe der Sache abgegolten.) Die Grundgebühr ist auch zu erheben, wenn die Verwahrung durch Dritte erfolgt.	20,45
9.1	Tagesgebühr je angefangene 24 Stunden	
9.1.1	Je Fahrrad (auch mit Hilfsmotor, Moped)	2,56
9.1.2	Je Kraftrad	4,09
9.1.3	Je PKW und LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5 t, Zugmaschinen und anderer Fahrzeuge (einschließlich Boote) entsprechender Größe	6,14
9.1.4	je LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t, Anhänger und anderer Fahrzeuge (einschließlich Boote) Entsprechender Größe	7,67
9.2	Tagesgebühr bei Verwahrung von Fahrzeugen in geschlossenen Räumen (Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 10.1 wird zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 10.2 oder 10.3 erhoben.)	das 2fache der Gebühr nach Tarifstelle 10.2
9.4	Verwahrung anderer Sachen, je nach Größe (Anmerkung: zu den Tarifstellen 10.1 bis 10.4: Für die Verwahrung einer gestohlenen oder sonst abhanden gekommener Sache ist neben der Grundgebühr eine Tagesgebühr gemäß Tarifstelle 10.2 nur zu entrichten (1) bis zur Verlustanzeige bei einer Polizeidienststelle,	7,50 bis 95

(2) ab dem fünften Tag nach Absenden der Aufforderung zur Abholung.

9.5 Bei Verwahrung durch Dritte sind die tatsächlichen Kosten als Auslage zu erheben

10. Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen nach § 29 Abs. 2 SächsPolG

10.1 durch eigene Dienststellen 50 bis 150

10.2 durch Dritte  
Bei Verwertung durch Dritte ist der tatsächlich entstandene Aufwand als Auslage zu erheben.

11. Bergung von Wasserfahrzeugen bei von Bootsführern leichtfertig herbeigeführten Notfällen

11.1 Bergung einer Jolle oder eines vergleichbaren Bootes 51,13

11.2 Bergung eines Motorbootes oder einer Segeljacht 102,26

## II. Schreibauslagen

1. ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 0,51 je Seite  
für jede weitere Seite 0,15  
(Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet.)

2. Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift  
Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5fache erhöht werden

3. Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, und Studien- und ähnliche Zwecke 0,05 je angefangene Seite

4. Aufwendungen für besondere Ausstattung einer Urkunde sind sie als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben gebührenfrei  
Person mindestens 5

## II. Gaststättenwesen

1. Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz 20,00 – 100,00

2. Vorverlegung des Beginns oder Hinausschiebung des Endes der Sperrzeit nach § 10 GastVO 20,00

3. Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn nach § 10 GastVO

3.1 für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte) 20,00

3.2 in sonstigen Fällen

3.2.1 bis zu einer Stunde 10,00

3.2.2 bis zu zwei Stunden 15,00

3.2.3 über zwei Stunden 50,00

4. Verkürzung der Sperrzeit durch früheres Ende nach § 10 GastVO

4.1 für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte) 20,00

4.2 in sonstigen Fällen 15,00

je angefangenen Monat



5.	Aufhebung der Sperrzeit nach § 10 GastVO	
5.1	für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte)	15
5.2	in sonstigen Fällen	50 je angefangenen Monat
<b>IV.</b>	<b>Gewerberecht</b>	
1.	Erteilung von Auskünften aus Gewerbeanzeigen	
1.1	Auskunft über einen Gewerbebetrieb	
1.1.1	einfache Gewerbeauskunft	5,11
1.1.2	erweiterte Gewerbeauskunft	10,23
1.2	Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe	
1.2.1	einfache Gewerbeauskunft	5,11 für den ersten, zuzüglich 2,56 für jeden weiteren Gewerbebetrieb
1.2.2	erweiterte Gewerbeauskunft	10,23 für den ersten, zuzüglich 2,56 für jeden weiteren Gewerbebetrieb
2.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 (1) GewO (25,- € Anmeldung, 15,- € Ummeldung, 10,- € Abmeldung)	10,00 – 30,00
<b>V.</b>	<b>Standesamt</b>	
	Kirchenaustritt Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens	
1.	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung nach § 5 (4) Satz 1 Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens	15,34 je Person
2.	Bestätigung der Austrittserklärung nach § 5 (4) Satz 1 Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens	
2.1	durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung	5,11 je Person
2.2	bei einer schriftlichen Erklärung über einen Austritt	5 bis 10 je Person
<b>VI.</b>	<b>Bauamt</b>	
	Straßenrecht Bundesfernstraßengesetz (FStG) Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)	
1.	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 II BauGB	30,00
1.1	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	30,00
2.0	Bearbeitung genehmigungsfreier Bauvorhaben	..5,00
3.	Bearbeitung von Aufträgen nach Baumschutzsatzung	..7,50
<b>VII.</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
1.	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1.1	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5:00 bis 500,00
1.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5:00 bis 250,00
1.3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	5:00 bis 250,00

**2. Besondere Amtshandlungen**

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 2.1 | Marktwesen: Zuweisungen Ausnahmegewilligung                                 | 5:00 bis 250,00 |
| 2.2 | Nachträgliche Auflagen Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung | 5:00 bis 125,00 |
| 2.3 | Genehmigung zur Führung des Wappens   | 5:00            |

**VII Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind**

Verwaltungsgebühr von 5:00 bis 5.000,00

Bei der Bemessung dieser Gebühr sind der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen.

Ausgefertigt am:  
Elsterheide, den. 25.05.2011



Koark  
Bürgermeister

